

Info-Blatt zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

(auch für Antragsteller, die eine Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen mit Kindern bis 14 Jahre anstreben)

Wer kann als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden?

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den oben genannten Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist. Bei einer Tätigkeit unter 3 Jahren wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens entschieden.

Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind Kraft Gesetz, gem. § 75 Abs. 3 SGB VIII, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Aufgaben der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe dient zur Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen. Darüber hinaus sollen Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden. Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, sich durch Träger der freien Jugendhilfe beraten und unterstützen zu lassen, Kinder und Jugendliche sollen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Bedeutung der Anerkennung

Die Anerkennung ist keine Voraussetzung für das Tätigwerden von Trägern der freien Jugendhilfe. Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist ein bevorzugter Status

im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbunden. Die Anerkennung öffnet den Zugang zum Jugendhilfeausschuss, in der Regel zu einer auf Dauer angelegten Förderung, zur Beteiligung an anderen Aufgaben, zur Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und ist ein Prüfkriterium im Verfahren zur Erlangung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen.

Welche Unterlagen zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe werden benötigt?

- Tätigkeitsberichte der letzten 4 Jahre (inkl. pädagogisches Konzept und Finanzplan)
- Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit;
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung;
- ein Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellers;
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister;
- bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift;
- Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden);
- Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen;
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes;
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;
- Höhe des monatlichen Beitrages;
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe;
- Gründungsprotokoll sowie mind. 4 Protokolle der letzten Mitgliederversammlungen

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII kann unter folgender Anschrift beantragt werden:

Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Soziale Arbeit
Konradinerallee 11
65189 Wiesbaden